

GESCHÄFTSORDNUNG

der Deutschen Waldjugend Landesverband Nord e.V.

der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Gliederung	3
(1) Hortenringe (Kreisverbände)	3
Wahl der Ringmeister:	3
(2) Horten (Ortsverbände).....	3
1. Aufgaben	3
2. Kassenführung.....	4
3. Anerkennung durch den Landesverband	4
(3) Förderkreis.....	4
(4) Einzelmitglieder	4
(5) Ehrenmitglieder.....	4
§ 2 Austritt und Ausschluss von Horten	4
§ 3 Beiträge und sonstige Pflichten	5
§ 4 Die Organe	5
(1) Das Landesthing (Jahreshauptversammlung).....	5
1. Delegiertenschlüssel	5
2. Anträge	5
3. Beschlüsse	6
4. Ablauf des Landesthings	6
5. Aufgaben des Landesthings	7
§ 5 Geschäftsverteilungsplan	7
(1) Landesleiter	8
(2) Stellvertretender Landesleiter (SLL).....	8
(3) Landesschatzmeister (LSM).....	8
(5) Landespressereferent (LPR)	9
(6) Landespatenförster (LPF).....	9
(7) Ringmeister (RM).....	9
§ 6 Wahlperioden des Landeswaldläuferrates	10
§ 7 Wahlordnung des Landesverbandes.....	10
§ 8 Kassenprüfung des Landesverbandes.....	11
§ 9 Datenschutz.....	12
§ 10 Inkrafttreten der Landesgeschäftsordnung.....	13

Gemäß § 12 ihrer Satzung gibt sich die Deutsche Waldjugend Landesverband Nord e.V. folgende Geschäftsordnung. Sie ist Anhang der Satzung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Gliederung

Die in der Satzung genannten Gliederungen nehmen im Auftrag des Landesverbandes folgende Befugnisse wahr:

(1) Hortenringe (Kreisverbände)

Die Hortenringe sollten sich eine eigene Satzung geben, die nicht im Widerspruch zur Landessatzung und Landesgeschäftsordnung stehen darf. Eine Mustersatzung wird auf Anforderung vom Landesverband zur Verfügung gestellt. Ist keine Satzung vorhanden, so gilt die Satzung des Landesverbandes sinngemäß, soweit diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt.

Wahl der Ringmeister:

Alle Horten eines Kreises wählen auf dem Hortenringthing (Jahreshauptversammlung des Hortenrings) einen Ringmeister für eine Amtszeit von zwei Jahren. Es gilt die Wahlordnung des Landesverbandes. Ist in dem Kreis nur eine Horte ansässig, so wählt diese den Ringmeister. Ist in einem Kreis keine Horte ansässig oder kommen die Horten der Aufforderung zur Wahl eines Ringmeisters nicht nach, so kann der erweiterte Landeswaldläuferrat einen Ringmeister ernennen. Der Ernennungszeitraum endet mit der Abberufung durch den erweiterten Landeswaldläuferrat, mit der Anerkennung der ersten Horte im Kreisgebiet oder dadurch, dass die bereits im Kreis ansässigen Horten einen Ringmeister wählen.

(2) Horten (Ortsverbände)

Die Horten stehen im Mittelpunkt der Jugendarbeit der Deutschen Waldjugend. Verantwortlich ist der von allen Mitgliedern einer Horte zu wählende Hortenleiter.

1. Aufgaben

Die Horten führen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung Gruppenstunden, Beobachtungsaufgaben, Streifennachmittage, Forsteinsätze, Fahrten und Lager durch. Die Horte kann sich hierzu eine eigene Satzung geben, die jedoch der Satzung des Landesverbandes und der des Hortenrings sowie dieser Geschäftsordnung nicht widersprechen darf. Eine Mustersatzung wird der Landesverband auf Anforderung zur Verfügung stellen. Ist keine Satzung vorhanden, gilt die Satzung des Landesverbandes/Hortenrings sinngemäß. Die Horten sollen eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden, ihrem Patenförster, den Eltern aller Mitglieder und ggf. dem Ortsjugendring anstreben.

2. Kassenführung

Die Horte führt eine eigene Kasse. Sie wählt hierzu einen Kassenwart. Der Kassenwart ist gegenüber dem Landesschatzmeister für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich, er hat ihm hierzu auf Anforderung Einsicht in alle Kassenunterlagen zu gewähren. Die Horte kann einen Mitgliedsbeitrag von ihren Mitgliedern erheben.

3. Anerkennung durch den Landesverband

Der Antrag auf Anerkennung einer Horte ist schriftlich bis spätestens zu Beginn eines Landesthings zu Händen des Vorstands an das Landesthing zu richten. Bei Hortenteilung wird die Anerkennung der neuen Horte übertragen, wenn mindestens sieben anerkannte Mitglieder vorhanden sind. Darüber hinaus muss dem Vorstand ein Protokoll vorgelegt werden, aus dem eine Mitgliederliste, der Hortenleiter und Inventarübernahmen hervorgehen.

4. Aufnahme von Mitgliedern

Die Horte entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Sie setzt eine Probezeit von mindestens drei Monaten fest. Neu aufgenommene Mitglieder sind dem Landesverband unverzüglich zu melden, die Mitgliedschaft wird mit der Ausstellung des Ausweises wirksam.

(3) Förderkreis

Der Eintritt in den Förderkreis der DWJ Nord erfolgt durch Eintrittserklärung gegenüber dem Landesverband und Ausstellung des Ausweises. Die Aufnahme gilt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises als vollzogen. Der Landeswaldläuferrat hat die Förderkreismitglieder regelmäßig über das Geschehen im Landesverband zu informieren. Der Beitrag wird vom Landesthing mit einfacher Mehrheit festgelegt.

(4) Einzelmitglieder

Der Eintritt in die DWJ Nord als Einzelmitglied erfolgt durch Eintrittserklärung gegenüber dem Landesverband und Ausstellung des Ausweises. Sie gilt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises als vollzogen. Der Beitrag für Einzelmitglieder wird vom Landesthing mit einfacher Mehrheit festgelegt. Einzelmitglieder können an allen Veranstaltungen des Landesverbandes teilnehmen, sofern die Satzung oder Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt. Die Betreuung und Information der Einzelmitglieder obliegt dem Landeswaldläuferrat.

(5) Ehrenmitglieder

Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor einem Landesthing zu Händen des Vorstands an das Landesthing zu richten. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft soll in würdiger Form erfolgen. Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des Landesverbandes teilnehmen. Sie werden beitragsfrei geführt.

§ 2 Austritt und Ausschluss von Horten

Bei Austritt oder Auflösung einer Horte muss die Austrittserklärung bzw. das Auflösungsprotokoll von mindestens 2/3 der Hortenmitglieder unterzeichnet sein. Alle Verpflichtungen gegenüber dem

Landesverband bleiben bei Austritt, Auflösung oder Ausschluss bis zu ihrer Abwicklung bestehen. Das bedeutet im Einzelnen:

1. Anfertigung einer Austrittserklärung bzw. eines Auflösungsprotokolls und Weiterleitung an den Vorstand
2. Übergabe der geprüften Hortenkasse mit allen Belegen der letzten 10 Jahre an den Landesschatzmeister
3. Rückgabe des Horteninventars an den Landesverband

Nach Abwicklung der Auflösung durch den Landesverband übergibt dieser das Inventar und Vermögen an die Gruppen des Hortenrings, zu dem die aufgelöste Gruppe gehörte. Gibt es keine weiteren Horte in dem Hortenring oder erhebt keine Horte des Hortenrings Anspruch darauf, geht das Vermögen und das Inventar an den Landesverband. In diesem Fall entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung bedürftiger Horte über die weitere Verwendung.

§ 3 Beiträge und sonstige Pflichten

Einzel- und Fördermitglieder entrichten ihren Beitrag direkt an den Landesverband, Horte zahlen den Beitrag geschlossen. Maßgebend für die Beitragsberechnung ist die Mitgliedzahl der Horte am 01. Januar des Jahres.

Fälligkeit: Der Beitrag ist fällig zum 01.03. eines jeden Jahres. Hierzu kann der Landesschatzmeister auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren.

§ 4 Die Organe

(1) Das Landesthing (Jahreshauptversammlung)

1. Delegiertenschlüssel

Die Zahl der Delegierten einer Horte richtet sich nach der Anzahl der dieser Horte laut Landesverbandskartei zugehörigen Mitglieder. Es gilt folgender Schlüssel:

Bis zu 10 Mitglieder = 1 Delegierter

11 bis 20 Mitglieder = 2 Delegierte

21 bis 30 Mitglieder = 3 Delegierte

usw.

2. Anträge

- a. Jedes Mitglied der Waldjugend kann Anträge an das Landesthing richten. Anträge bedürfen der Schriftform und sind vor Beginn des Things an den Landesleiter zu reichen.
- b. Anträge zu den in der Tagesordnung aufgeführten Punkten können von den Stimmberechtigten auch während des Things mündlich gestellt werden.

- c. Anträge auf Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung oder Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, Auflösung des Verbandes sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Thing schriftlich einzureichen.
- d. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen bis zum Beginn des Things schriftlich vorliegen.
- e. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und können jederzeit während des Things mündlich gestellt werden.

3. Beschlüsse

Das Landesthing beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ausschlüsse, Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Landesthings sind für alle Gliederungen verbindlich. Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesthings sind an keine Weisung gebunden.

4. Ablauf des Landesthings

- a. Der Landesleiter oder ein anderes Vorstandsmitglied eröffnet und leitet das Landesthing.
- b. Die Wortmeldung zu den Tagespunkten erfolgt durch Handheben. Die Rednerfolge bestimmt sich für Stimmberechtigte und Gäste nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Mitglieder des Landeswaldläuferrates und Berichterstatter können außerhalb der Reihenfolge sprechen. Der Leiter des Things kann einen Redner auffordern, zur Sache zu sprechen und ihm nach nicht beachteter Aufforderung das Wort entziehen. Auf Beschluss des Things kann eine Beschränkung der Redezeit herbeigeführt werden. Der Leiter des Things kann die für eine ordnungsgemäße Durchführung des Things erforderlichen Maßnahmen treffen. Dies ist bei Störungen insbesondere der zeitweilige oder für die Dauer des gesamten Things gültige Ausschluss.
- c. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.
- d. Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste ist vor der Abstimmung die Rednerliste bekanntzugeben. Je ein Stimmberechtigter muss für und gegen den Antrag sprechen. Wird der Schluss der Rednerliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrages vorgemerkten Redner.
- e. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer nicht selbst zu den anstehenden Fragen gesprochen hat. Je ein Stimmberechtigter kann für und gegen den Antrag sprechen. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte ist die Aussprache geschlossen.
- f. Abstimmungen erfolgen durch Handheben.
- g. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung.

5. Aufgaben des Landesthings

Das Landesthing hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es legt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes fest.
- b. Es wählt:
 - i. Die Mitglieder des Landeswaldläuferrates mit Ausnahme der vom Vorstand bestellten Referenten
 - ii. Die Kassenprüfer
 - iii. Die Delegierten für die Bundesversammlung
- c. Es entscheidet über eingebrachte Anträge
- d. Es beschließt:
 - i. Das jährliche Arbeitsprogramm
 - ii. Den Haushaltsvoranschlag
 - iii. Die Änderung der Satzung und Geschäftsordnung
- e. Es genehmigt den Haushaltsvoranschlag
- f. Es entlastet die Mitglieder des Vorstandes auf dem ersten Landesthing eines Jahres für das zurückliegende Geschäftsjahr
- g. Es nimmt den Tätigkeitsbericht entgegen.

Alle Mitglieder des Landesverbandes haben das Recht auf Einsicht in die Unterlagen des Landeswaldläuferrates. Hiervon ausgenommen sind solche Unterlagen, die personenbezogene Angaben enthalten.

(2) Der Landeswaldläuferrat

Der Landeswaldläuferrat tagt je nach Erfordernis. Die Zahl seiner Sitzungen und die Form der Einladung bestimmt der Landesleiter. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern des Landeswaldläuferrates zuzusenden ist.

(3) Der erweiterte Landeswaldläuferrat

Der erweiterte Landeswaldläuferrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu seinen Sitzungen lädt das dafür zuständige Vorstandsmitglied mit zwei Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Mitglieder des erweiterten Landeswaldläuferrates unterstützen den Landeswaldläuferrat bei seiner Geschäftsführung im Rahmen der Satzung des Landesverbandes. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern des erweiterten Landeswaldläuferrates zuzusenden. Die Sitzung wird vom Landesleiter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Im Übrigen finden die Bestimmungen für das Landesthing auch auf den erweiterten Landeswaldläuferrat Anwendung.

§ 5 Geschäftsverteilungsplan

Der Landeswaldläuferrat führt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse des Landesthings. Die Aufgaben im Einzelnen ergeben sich wie folgt:

(1) Landesleiter

Der Landesleiter kann den Verband alleine nach außen wirksam vertreten. Als besondere Aufgaben übernimmt er:

1. Einladung und Leitung zu Sitzungen auf Landesebene
2. Kontakt zu Ministerien und zum Bundesverband
3. Betreuung und Beratung der Horden im Landesverband
4. Koordination, Organisation oder Leitung bei Veranstaltungen auf Landesebene
5. Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber kommunalen Gremien, dem DWJ Bundesverband und dem SDW-Landesverband

(2) Stellvertretender Landesleiter (SLL)

Er vertritt den Landesleiter bei allen unter § 5 Abs. 1 genannten Aufgaben. Er kann den Verband ebenso allein wirksam nach außen vertreten. Als besondere Aufgaben übernimmt er:

1. Betreuung und Beratung der Horden und Hordenringe im Landesverband
2. Kontakt zum Bundesverband
3. Koordination, Organisation oder Leitung bei Veranstaltungen auf Landesebene

(3) Landesschatzmeister (LSM)

Er vertritt den Landesleiter bzw. stellvertretenden Landesleiter bei allen unter § 5 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Aufgaben. Er kann den Verband ebenso allein wirksam nach außen vertreten. Als besondere Aufgaben übernimmt er:

1. Verwaltung der Finanzen
 - a. Mitgliedsbeiträge der Hordenmitglieder, Einzelmitglieder und Fördermitglieder
 - b. Spenden: Eingangsbestätigungen und Ausstellung von Spendenbescheinigungen
2. Bearbeitung der Landesfahrten- und Lagerzuschüsse durch Erstellung von Sammelanträgen und Verwendungsnachweisen an das Landesjugendamt
3. Bearbeitung von Landeszuschussanträgen und Verwendungsnachweisen über Sachanschaffungen der Horden und des Landesverbandes
4. Verbindung zu den Amtsgerichten (Bußgelder)
5. Versicherungsangelegenheiten soweit sie den Landesverband betreffen. Insbesondere übernimmt er die Überwachung, Prämienberechnung an die Horden und Verteilung.
6. Beratung bei:
 - a. Kassenangelegenheiten der Horden
 - b. Fahrtenzuschüssen
 - c. Sachanschaffungen
 - d. Hüttenbau
7. Allgemeine Kassenführung mit Erstellung der Jahresrechnung/Vorlage bei den Kassenprüfern
8. Erstellung des Kassenberichtes und eines Haushaltsvoranschlages zum jeweiligen letzten Landesthing eines jeden Jahres
9. Inventarisierung

(4) Geschäftsführer (GF)

Er vertritt den Landesleiter und den stellvertretenden Landesleiter bei allen unter § 5 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Aufgaben. Er kann den Verband ebenso allein wirksam nach außen vertreten. Als besondere Aufgaben übernimmt er:

1. Verwaltung der Mitgliederkartei
2. Einladung zu Sitzungen und anderen Veranstaltungen auf Landesebene
3. Kontakt zu Ministerien, Bundesverband, Kreisringmeistern, Horten, Einzel- und Fördermitgliedern
4. Leitung der Geschäftsstelle
5. Umsetzung von behördlichen Auflagen und Vereinbarungen
6. Bearbeitung von Juleica Anträgen
7. Erstellung und Aktualisierung von Vorlagen und Formularen

(5) Landespressereferent (LPR)

Als besondere Aufgaben übernimmt er:

1. Beschaffung, Lagerung und Katalogisierung von Werbe- und Informationsmaterial für den Landesverband
2. Erstellung von Veröffentlichungen über die Arbeit des Landesverbandes für Presse, Funk und Fernsehen
3. Sammlung der von den Horten eingesandten Berichten und Weiterleitung an die verbandsinternen Zeitschriften über das Bundespressereferat.
4. Unterstützung der Horten bei Werbeveranstaltungen durch Referate, Merkblätter und Zusendung von Werbe- und Informationsmaterial auf Anforderung
5. Erstellung und Führung der Landesverbandschronik
6. Verwaltung und Ergänzung der Landesausstellung sowie deren Instandhaltung
7. Organisation von Ausstellungsveranstaltungen

(6) Landespatenförster (LPF)

Als besondere Aufgaben übernimmt er:

1. Verbindung zu den einzelnen Forstdienststellen des Landes, soweit sie die DWJ-Arbeit betreffen
2. Organisation oder Leitung von Forstpatentreffen
3. Forstliche Beratung und Hilfestellung der Landesleitung und der einzelnen Horten auf überörtlicher Ebene

(7) Ringmeister (RM)

Die Ringmeister sollen die im Kreis bzw. Stadtgebiet ansässigen Horten betreuen und ihnen ggf. helfen, sowie den Aufbau neuer Gruppen fördern. Als besondere Aufgaben übernehmen sie:

1. regelmäßige Besuche der Horten im Kreisgebiet, mindestens zweimal jährlich
2. Aufzeigen des Weges zur Anerkennung für Aufbauhorten durch Beratung und Unterstützung

3. Gespräche führen mit den Patenförstern und ihnen das Merkblatt über die Aufgaben der Patenförster aushändigen
4. Schwerpunkte in der Arbeit der einzelnen Horten kennen und auch über spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten einzelner Mitglieder dieser Horten informiert sein
5. Vertretung der Horten des Kreises im erweiterten Landeswaldläuferrat und Berichterstattung über die Situation in den einzelnen Horten
6. Der Ringmeister informiert den Landespressereferenten bei besonderen Anlässen und Aktivitäten der Horten im Kreisgebiet
7. Er sollte sich dem Vorstand der SDW auf Kreisebene als Vertreter ihrer Jugendorganisation vorstellen und versuchen, sich als Jugendvertreter anzugliedern

§ 6 Wahlperioden des Landeswaldläuferrates

- (1) Die Mitglieder des Landeswaldläuferrates werden vom Landesthing auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mit dem Ablauf eines geraden Kalenderjahres scheiden der Landesleiter, der Landespressereferent und der Geschäftsführer aus, mit dem Ablauf eines ungeraden Kalenderjahres der stellvertretende Landesleiter, der Schatzmeister und der Landespatenförster. Die Neuwahl erfolgt jeweils auf dem letzten Landesthing des Kalenderjahres.
- (3) Jedes Mitglied des erweiterten Landeswaldläuferrates kann ohne Angaben von Gründen von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Tritt der Landesleiter zurück, so hat er dies dem restlichen Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Rücktritt wird wirksam mit der Entlastung auf dem nachfolgenden Landesthing. Scheiden zwei oder mehrere Mitglieder des Landeswaldläuferrates vorzeitig aus, hat der verbleibende Rest unverzüglich ein Landesthing einzuberufen. Tritt der gesamte Landeswaldläuferrat zurück, so ist dieses 14 Tage zuvor dem SDW Landesverband Schleswig-Holstein und dem erweiterten Landeswaldläuferrat anzuzeigen. Letzte Amtshandlung des Vorstands ist die Einberufung eines Landesthings, durch die die Mitgliedshorten von dem Rücktritt des gesamten Landeswaldläuferrats in Kenntnis gesetzt werden. Den Vorsitz dieses Things führt ein Ringmeister, welcher von den anderen Ringmeistern aus deren Mitte heraus gewählt wird.

§ 7 Wahlordnung des Landesverbandes

Die Wahlordnung gilt für alle im Landesverband Nord der Deutschen Waldjugend auf Landesebene durchzuführenden Wahlen.

- (1) Zu Beginn der Wahl lässt der Leiter des Things einen Wahlausschuss wählen. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und zwei Obmännern. Der Wahlausschuss wird aus den Reihen der Delegierten und Gäste durch Zuruf gewählt. Die Gewählten sollten verschiedenen Horten angehören. Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden offen durchgeführt. Bei Antrag auf geheime Wahl muss geheim gewählt werden. Die Mitglieder des Landeswaldläuferrats sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Im ersten

Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich, erreicht diese keiner der vorgeschlagenen Kandidaten, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Am zweiten Wahlgang nehmen nur noch die zwei Kandidaten teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist die einfache Mehrheit ausreichend, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Festzustellen, dass an der Wahl nur stimmberechtigte Delegierte teilnehmen
 2. Die durch Zuruf oder schriftlichen Vorschlag zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten bekanntzugeben
 3. Die abgegebenen Stimmen auszuzählen
 4. Das Wahlergebnis jedes einzelnen Wahlganges dem Landesthing mitzuteilen
- (4) Bei Antrag auf geheime Wahl ist wie folgt zu verfahren:
 1. Ausgabe der Stimmzettel
 2. Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen
 3. Feststellen der ungültigen Stimmen
 4. Feststellung der für die Kandidaten abgegebenen Stimmen und der Stimmenthaltungen
 5. Ermittlung und Bekanntgabe des gewählten Kandidaten
- (5) Die offene Wahl erfolgt durch Handzeichen mit Stimmkarte
- (6) Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, in der über jeden Wahlgang gesonderte Angaben zu machen sind über:
 1. Vorgeschlagene Kandidaten
 2. Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen
 3. Anzahl der hiervon ungültigen Stimmen und gültigen Stimmen, sowie Stimmenthaltungen
 4. Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen
- (7) Diese Niederschrift ist vom Wahlausschuss zu unterzeichnen und nach Beendigung der Wahl dem Protokollführer des Landesthings zu übergeben. Sie wird dem Urprotokoll beigefügt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein. Die übrigen Mitglieder des Landeswäldläuferrats und des erweiterten Landeswäldläuferrates sollten mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 8 Kassenprüfung des Landesverbandes

Zur Prüfung der Kasse werden vom Landesthing zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben zum Ende des Geschäftsjahres eine vollständige Prüfung der Kassenführung vorzunehmen und dem nächstfolgenden Landesthing hierüber zu berichten. Außerdem ist ein schriftlicher Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Deutsche Waldjugend erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum.
- (3) Die DWJ Nord hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Die DWJ Nord stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht die DWJ Nord personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine Kopie der notwendigen Daten auf Datenträger gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft und findet auch nicht statt.

§ 10 Inkrafttreten der Landesgeschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde auf dem Landesthing am 09. März 1980 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle früheren Geschäftsordnungen und geschäftsordnungsähnlichen Beschlüsse treten hiermit außer Kraft.

Zuletzt geändert per Beschluss vom 13. März 2016.